

Frau
Bürgermeisterin Andrea Lange
Stadt Rinteln
Klosterstraße 19
31737 Rinteln

Rinteln, 21.04.2022

Antrag zur Tagesordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir bitten Sie, auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung das Thema

**Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern und Lärmbelästigung
auf der K74 „Unabhängigkeitsstraße“ zwischen Westendorf und Bernser Landwehr,
auf der K77 zwischen Uchtdorf und Friedrichswald
und auf der L434 zwischen Friedrichswald und Goldbeck**

aufzunehmen, zu dem wir beantragen werden:

Der Landkreis Schaumburg und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Hameln, werden gebeten, auf der K74, der K77 und der L434 bauliche Maßnahmen in Form von Fahrbahnschwellen, besonderen Fahrbahnmarkierungen o.ä. im Bereich der kurvenreichsten Streckenabschnitte einzurichten, um so Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern und Lärmbelästigungen durch rücksichtslose Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Auf die baulichen Maßnahmen wird durch vorschriftsmäßige Ausschilderungen hingewiesen.

Außerdem wird die Stadt Rinteln um Prüfung gebeten, in wieweit in Kurvenrandbereichen der K74, der K77 und der L434 Anpflanzungen mit immergrünen Hecken durchgeführt werden können. Auch durch die mangelnde Einsehbarkeit der Kurvenbereiche kann eine Geschwindigkeitsreduzierung / -anpassung der Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

Die Stadt Rinteln wird um Prüfung gebeten, ob in den genannten Strecken kurzfristig und temporär mobile Lichtsignalanlagen als Verkehrszeichen gemäß § 37 StVO eingesetzt werden können, wenn Bedingungen des § 45 (1), (1a) StVO erfüllt sind (z.B. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, oder als Maßnahme zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder in Landschaftsgebieten, die überwiegend der Erholung dienen, oder als örtlich begrenzte Maßnahme aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes etc.). Auch hierdurch kann eine Entschleunigung / Verlangsamung des Verkehrsflusses erzielt werden.

Begründung:

Die Sperrung von öffentlichen Straßen für eine bestimmte Gruppe von Verkehrsteilnehmern wurde von Verwaltungsgerichten als unzulässig gewertet (Beispiel: Die Sperrung der K74 für Motorradfahrer von 2013 bis 2020 wurde aufgehoben). Gleichwohl gibt es sowohl Auto- als auch Motorradrenngruppen, die öffentliche Straßen für wiederholte Rennen, Zeitfahrten gegen sich selber (Allein-Raser) und anderweitiges Verkehrsverhalten (z.B. sogenanntes Drift-Fahren) entgegen der Grundsätze des § 1 der StVO nutzen:

§ 1 StVO Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Diese Verstöße gegen die StVO sind keine Kavaliere- oder Bagatelldelikte, sondern seit dem 29.06.2017 Straftaten gemäß § 315d des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 315d StGB Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
 3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vereinbarkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz am 09.02.2022 bestätigt. Aus der Pressemitteilung Nr. 18/2022 vom 1. März 2022: „[...] Die Belange des Gemeinschaftsschutzes überwiegen hier die Auswirkungen der Strafnorm des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die allgemeine Handlungsfreiheit. Dahinter muss das Interesse, sich unter Verletzung der Straßenverkehrsordnung sowie der Missachtung von Rücksichtnahmepflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern mit höchstmöglicher Geschwindigkeit fortbewegen zu wollen, zurücktreten.“

Es ist vor dem aufgezeigten Hintergrund nicht hinnehmbar, dass im Rintelner Gebiet diese rechtswidrigen und strafbaren Nutzungen besonders auf der K74, der K77 und der L434 stattfinden und offenbar geduldet werden.

Auf den genannten Strecken treten Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern ein: Die Teilnehmer der „Renngruppen“ und die „Allein-Raser“ bringen sich selber und billigend in Kauf nehmend auch andere Verkehrsteilnehmer in Gefahr. Außerdem steigt der Lärmpegel bei den häufig über Stunden andauernden Renn- und Zeitfahrten so stark an, dass Anwohner bis in ca. 2000 m Entfernung subjektiv noch erheblich belästigt werden.

Wir bitten zu diesem Tagesordnungspunkt um Sachdarstellung zu folgenden Punkten:

- Unfallzahlen auf der K74, der K77 und der L434 in den Jahren 2010 bis 2022, bei denen mindestens ein Kraftfahrzeug (ein- oder zweispurig) beteiligt war, anzufragen bei der Polizei Rinteln, Ordnungsamt, Landkreis, Rettungsdienst etc. als qualitative und quantitative Aufzählung pro Jahr (nur Sachschaden, leicht verletzt, schwer verletzt, tödlich verletzt).

Wie hoch wird die Dunkelziffer bei Unfällen angesetzt?

- Kontrollmaßnahmen der Kontrollgruppe KRAD und der Polizeiinspektion Nienburg / Schaumburg: Wann fanden Kontrollmaßnahmen in den Jahren 2010 bis 2022 in welcher Intensität (Stundenansatz und Mannstärke) mit welchem technischem Gerät statt?

Welche Ordnungswidrigkeiten, welche Straftaten wurden wie häufig festgestellt?

Welche Arten von Maßnahmen wurden je Jahr getroffen: Quantitative Aufstellung nach den Kategorien Gefahrenabwehr, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Verfolgung von Straftaten je Einsatz (z.B. Sicherstellung von Fahrzeugen, Alkoholtest, Strafprozesse etc.), gegliedert nach Feststellungsort.

- Wie häufig wurden in den Jahren 2010 bis 2022 mobile Kontrollen durch polizeiliche Motorrad-einheiten im Bereich Rinteln durchgeführt?
- Wie viele Beschwerden / Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden der Kreisverwaltung, der Stadtverwaltung und der Polizeiinspektion Nienburg / Schaumburg seit 2010 auf den genannten Strecken mitgeteilt?

Wie wurde auf die Beschwerden und Ordnungswidrigkeitsanzeigen durch den Landkreis / die Stadt / die Polizeibehörde reagiert und mit welchen Ergebnissen (wie oft wurde ermittelt, wie oft wurde eingestellt, wie oft wurde erfolgreich geahndet)?

- Wann wurden Lärmmessungen an welchen Messpunkten durch wen durchgeführt und mit welchen Resultaten?

Mit freundlichen Grüßen

Antje Rinne, stv. Fraktionsvorsitzende